

# INTEGRATION:SALZBURG

Initiative für gemeinsames Leben in Selbständigkeit

## STATUT

### § 1

#### **Name, Sitz, Wirkungsbereich und Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: INTEGRATION:SALZBURG – Initiative für gemeinsames Leben in Selbständigkeit
2. Der Verein ist im Bundesland Salzburg tätig; alle Personen, Gruppierungen und Organisationen, die die Vereinsziele (§2) anerkennen und unterstützen, können in diesem Verein die Mitgliedschaft erwerben.
3. INTEGRATION:SALZBURG ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, Kirchen und speziellen Weltanschauungen.
4. INTEGRATION:SALZBURG ist einem ganzheitlichen, auf Selbstbestimmung und selbständiger Lebensgestaltung abzielenden Menschenbild verpflichtet.
5. INTEGRATION:SALZBURG wird zur Erreichung seiner Ziele in der Öffentlichkeit und politisch tätig.
6. Der Vereinssitz ist Salzburg; der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesland Salzburg.

### § 2

#### **Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, Initiativen und Gruppen, die sich im Land Salzburg um die Integration bemühen und versucht gleichzeitig zwischen diesen, wenn sie nicht Mitglieder sind, zu vermitteln und Kooperationsformen zu entwickeln und zu etablieren.
2. INTEGRATION:SALZBURG fördert die Integration behinderter und Nichtbehinderter Menschen, die aus bestimmten gesellschaftlichen Bereichen ausgegrenzt oder von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedroht sind.

3. Ein besonderes Anliegen von INTEGRATION:SALZBURG ist es, die Integration des genannten Personenkreises in den Bereichen Erziehung, Bildung, Ausbildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit zu fördern und zu unterstützen und/oder selbst entsprechende Einrichtungen zu schaffen.

4. INTEGRATION:SALZBURG unterstützt Forschungsvorhaben, praktische Modellversuche und Informationsveranstaltungen aller Art, die dem Vereinszweck dienen und führt derartige Vorhaben auch selbst durch.

5. INTEGRATION:SALZBURG betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes.

6. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### § 3

#### **Mittel und Verwirklichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch den Einsatz ideeller und materieller Mittel erreicht werden.

##### 2. Ideelle Mittel

a) Initiierung und Unterstützung von Integrationsbemühungen, wo immer dies erforderlich scheint. Folgende Bereiche stehen daher im Mittelpunkt des Vereinsinteresses: Familie, Kindergarten, Schule, Universität, Ausbildung, Berufsausbildung, Arbeit, Wohnen, Kultur, Verkehr, öffentliches Leben und Freizeit.

b) Einflussnahme auf die Gesetzgebung, die Verwaltung und Administration auf allen Ebenen: Bund, Land, Gemeindeverbände, Gemeinden

c) Information der Mitglieder und der breiten Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen.

##### 3. Materielle Mittel

a) Beiträge der Mitglieder

b) Geld- und Sachzuwendungen

Der Verein nimmt Geld- und Sachzuwendungen entgegen, die die Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährden. Über Annahme oder Ablehnung solcher Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

## §4

### Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins INTEGRATION:SALZBURG können sein:

a) Natürliche Personen; sie können beim Verein nicht vertreten werden, sondern nehmen ihre Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten im Verein INTEGRATION:SALZBURG persönlich wahr.

b) Personengruppen, Initiativen, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Gruppierungen, die im Sinne des Vereinszweckes arbeiten, formal aber nicht vereinsrechtlich organisiert sind; Diese benennen eine Person, die sie beim Verein INTEGRATION:SALZBURG vertritt.

c) Juristische Personen (Organisationen, Institutionen, Vereine); diese benennen schriftlich je eine Person, die sie beim Verein INTEGRATION:SALZBURG vertritt.

2. Aufnahme von Mitglieder

a) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern oder die Ablehnung der Mitgliedschaft.

b) Der Vorstand kann entscheiden, dass über den Antrag auf Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung entscheiden soll.

c) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann, durch Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## § 5

### Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu

nehmen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, 2 Stellvertreter die weiteren Mitglieder des Vorstandes (§8) und zwei Rechnungsprüfer.

3. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand einlädt; jedes Mitglied hat hier das Rederecht.

4. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften ideell zu unterstützen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

## § 6

### Förderer

1. Förderer sind Personen, die den Verein ideell durch wichtige Beiträge und/oder materiell durch erhebliche Zuwendungen unterstützen.

2. Förderer sind nicht Mitglieder im Sinne des § 4 dieses Statuts.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet 1x jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vorstand eingebrachte Anträge, wählt den Vorsitzenden, wählt die Stellvertreter, wählt die Vorstandsmitglieder, wählt den Rechnungsprüfer, entlastet den Vorstand, enthebt den Vorstand, ändert die Statuten des Vereins, beschließt gegebenenfalls die Aufhebung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und/oder den Stellvertretern unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor Termin schriftlich einberufen und geleitet.

4. Auf Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einzuberufen.

5. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest; fester Bestandteil diese Tagesordnung ist einmal jährlich der Bericht des Vorsitzenden über die Aktivitäten des Vereins und die Vorlage eines geprüften Rechnungsberichtes durch die Kassiererin/ den Kassierer.
6. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Antrag des Vorstand
7. Nur Mitglieder nach § 4 dieses Statuts haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; wenn weniger anwesend sind, sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn bei Versammlungseröffnung fünfzehn Minuten verstrichen sind.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Anträge auf Statutenänderung oder Vereinsauflösung müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein; sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
11. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung geheim abzustimmen.
12. Bei Stimmengleichheit muss der Antrag erneut auf derselben Mitgliederversammlung beraten und einer Entscheidung zugeführt werden; bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## §8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1 Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage dieses Statuts.
3. In den Vorstand können nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.
4. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

5. Der Vorstand legt fest, welche Vorstandsmitglieder folgende Funktionen wahrnehmen; Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen, Schriftführung, Schriftführungs- Stellvertretung, Kassaführung, Kassaführungs-Stellvertretung allfällige andere Funktionen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder Stellvertreter noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Nach außen wird der Verein vom Vorsitzenden und den Stellvertretern vertreten.
9. Alle Schriftstücke des Vereins sind vom Vorsitzenden oder den Stellvertretern zu unterzeichnen.
10. Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins betreffen, müssen von folgenden Personen unterzeichnet werden: vom Vorsitzenden, (oder Stellvertreter); bei Beträgen über Euro 1.000,- vom Vorsitzenden (oder Stellvertreter) und einem weiteren Vorstandsmitglied.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, rückt die Person nach, die bei der Mitgliederversammlung (§ 7) für den Vorstand kandidiert hat und mit dem nächst höheren Stimmenanteil gewählt worden ist; die Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand neu zugeordnet.
12. Scheidet eine/ein Vorsitzende/er vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernimmt die/der Stellvertreter/in deren/dessen Aufgaben bis zum Ende der Amtsperiode; scheiden der Vorsitzende und beide Stellvertreter vor Ende der Amtsperiode aus oder tritt der Vorstand geschlossen zurück, ist eine Mitgliederversammlung gemäß § 7 einzuberufen und eine erneute Wahl des gesamten Vorstandes anzusetzen.
13. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
14. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich eine Vorstandssitzung durchzuführen.
15. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin/ dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden, die/der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen ist.

16. Der Vorstand entscheidet über alle Aktivitäten des Vereins im Sinne dieses Statuts.

17. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die der Verwirklichung des Vereinszieles dienen und vom Verein geleistet werden können.

18. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge, die über Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsausschüsse und Einrichtungen eingebracht werden, zu beraten und entsprechende Entscheidungen zu fällen; die Vorstandentscheidung ist denjenigen, die den Vorschlag eingebracht haben unverzüglich in geeigneter Form mitzuteilen; bei Abweisung des Vorschlags ist diese durch den Vorstand zu begründen.

## § 9

### Rechnungsprüfung

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Für die Rechnungsprüfung können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

3. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, das finanzielle Gebaren des Vereins einmal jährlich zu überprüfen und dem Vorstand über dieses Prüfungsergebnis schriftlich und mündlich zu informieren.

4. Erforderlichenfalls können auf Antrag der Rechnungsprüfer, vom Vorstand Fachinstitute mit der Durchführung der Überprüfung der Finanzgebaren des Vereins beauftragt werden; das Ergebnis einer solchen Überprüfung wird den gewählten Rechnungsprüfern vorgelegt und von diesen dem Vorstand gegenüber und auf der Mitgliederversammlung vertreten.

## § 10

### Arbeitsgemeinschaften

1. Um das Vereinsziel zu erreichen, kann der Verein geeignete Arbeitsgemeinschaften ins Leben rufen, organisieren und durchführen.

2. Der Vorstand beauftragt zwei Personen mit der Leitung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.

3. Über jede Sitzung einer Arbeitsgemeinschaft ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand

innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis gebracht wird.

4. Der Verein arbeitet, wenn dies dem Vereinszweck dient, an Arbeitsgemeinschaften mit, die von anderer Seite durchgeführt werden.

5. Der Vorstand benennt die Personen, die für den Verein an Arbeitsgemeinschaften anderer Veranstalter teilnehmen; diese informieren den Vorstand über den Verlauf der Beratungen in diesen Arbeitsgemeinschaften.

## § 11

### Arbeitsausschüsse

1. Zur Bewältigung spezieller Aufgabengebiete bildet der Vorstand Arbeitsausschüsse.

2. Für jeden Arbeitsausschuss wird eine Person mit der verantwortlichen Leitung vom Vorstand betraut.

3. Über jede Sitzung eines Arbeitsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorstand innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis erhält.

4. Jede Leiterin/ jeder Leiter eines Arbeitsausschusses ist verpflichtet, dem Vorstand auf Wunsch über Stand und Verlauf der Beratungen im Arbeitsausschuss zu berichten; Mindestens einmal jährlich ist dieser Bericht im Vorstand erforderlich.

5. Beratungsergebnisse der Arbeitsausschüsse stehen dem Vorstand zur Verfügung.

6. Beratungsergebnisse aus den Ausschüssen werden neben der/dem Vorsitzenden nur von eigens dazu vom Vorstand autorisierten Personen nach außen vertreten.

## § 12

### Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Um die Vereinsziele zu verwirklichen organisiert und gestaltet der Verein entsprechende Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Information, der Beratung und dem Erfahrungs- Austausch dienen.

2. Für die Planung, Organisation und Durchführung jeder einzelnen Maßnahme oder Veranstaltung beauftragt der Vorstand ein Komitee.

## § 13

### Einrichtungen

1. Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann der Verein geeignete Einrichtungen schaffen.
2. Für jede Einrichtung ist vom Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen, die Aufgabenstellung, Geschäftsumfang und Geschäftsgebaren der Einrichtung im Innen- und Außenverhältnis festlegt.
3. Für jede Einrichtung bestellt der Verein eine Leitung, deren Aufgabe und Kompetenzbereich über einen Dienstvertrag festzulegen ist.
4. Die Leitung einer Einrichtung ist dem Vorstand jederzeit auskunfts- und berichtspflichtig.

## § 14

### Veröffentlichungen

Zur Erreichung des Vereinszieles kann der Verein geeignetes Schriftgut und Informationsmaterial erstellen, veröffentlichen und verbreiten.

## § 15

### Dokumentationen, Wissenschaftliche Untersuchungen

Der Verein kann, wenn dies dem Vereinsziel dient, entsprechende Dokumentationen und Wissenschaftliche Untersuchungen selbst oder im Auftrag durchführen und veröffentlichen.

## § 16

### Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vereins einen Experten-Beirat bilden; die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

## § 17

### Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## § 18

### Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen.
3. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht; Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage dieses Statuts; die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

## § 19

### Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer mit der Auflösung des Vereins beauftragt werden soll.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher gemeinnützigen Organisation allfälliges Vereinsvermögen übereignet werden soll.